



17.12.2018
(Ident 094116)

Informationen zum Winterdienst der Gemeinde Greifenberg

1. Allgemeines

Die Übertragung des Winterdienstes auf Gehwegen hat die Gemeinde Greifenberg gem. Art 51 V BayStrWG (Bayer. Strassen- und Wegegesetz) mit der „Verordnung über die Reinhaltung und Reinigung der öffentlichen Straßen und die Sicherung der Gehbahnen im Winter“ auf die Anlieger übertragen. Ist an der Grundstücksgrenze kein Gehweg vorhanden, so ist vom Straßenrand ein Streifen von 1 Meter Breite zur Fahrbahnmitte als „Gehweg“ zu räumen.

Über diese allgemeine Verpflichtung hinaus hat die Gemeinde Greifenberg die im Winter durch Schneefall und Glätte auftretenden Verkehrsgefährdungen auf Fahrbahnen und Gehwegen im Rahmen ihrer finanziellen und sachlichen Leistungsfähigkeit durch Räumen und Streuen zu beseitigen (Winterdienst).

Der Winterdienst als Räum- und Streudienst der Gemeinde Greifenberg wird durch

- Bedienstete des gemeindlichen Bauhofes und
- die Fa. Agrardienst Brenner, durchgeführt.

Die Durchführung des Winterdienstes auf den einzelnen Verkehrsflächen richtet sich nach dem Räum- und Streuplan der Gemeinde Greifenberg.

Der jeweilige Dienstleiter der Gemeinde ist für den reibungslosen Ablauf des gemeindlichen Winterdienstes verantwortlich. Er hat auch eventuell eingesetzte Fremdfirmen zu koordinieren und zu überwachen.

Die Dienst- bzw. Einsatzzeiten sind für den Zeitraum 01.11. bis 31.03. festgelegt und passen sich entsprechend den Witterungsverhältnissen ggf. an (z.B. früherer Beginn des Winters).

2. Räum- und Streupflicht

Die Räum- und Streupflicht für die Gemeinde besteht nur an verkehrswichtigen und zugleich gefährlichen Straßenstellen.

Gesteigerte Anforderungen sind z.B. an Bushaltestellen und allgemein öffentliche Einrichtungen zu stellen.

Alle Winterdienstmaßnahmen der Gemeinde müssen nur zur Sicherung des Tagesverkehrs durchgeführt werden. Sie werden ggf. so oft wie nötig wiederholt.

Die Räum- und Streupflicht der Gemeinde beginnt grundsätzlich vor dem Einsetzen des Haupt- oder Berufsverkehrs und dauert bis zum Ende des allgemeinen Tagesverkehrs an.

Demnach soll der Fahr- und Gehverkehr im Winter während der Zeit des allgemeinen Tagesverkehrs - in der Regel zwischen 7 Uhr und 20 Uhr - gesichert sein. An Sonn- und Feiertagen liegen diese Zeiten zwischen 8 Uhr und 20 Uhr.

Sollten sich durch extreme Witterungsverhältnisse die Winterdienstmaßnahme verzögern, ist auch ein späterer Einsatz gerechtfertigt.

Da es technisch nicht möglich ist, bei Schnee oder Glatteis alle Fahrbahnen und Wege gleichzeitig zu räumen und zu streuen, werden zur Durchführung des regelmäßigen Winterdienstes die Straßen in der Reihenfolge ihrer Verkehrsbedeutung in Dringlichkeitsstufen eingeordnet. Im Zweifelsfall hat die Räumpflicht Vorrang vor der Streupflicht.

Nachts besteht gegenüber dem Fahr- und Gehverkehr keine Räum- und Streupflicht!

3. Parkende Fahrzeuge

Parkende Fahrzeuge beeinträchtigen nicht nur die Räum- und Streuarbeiten zur Winterszeit, sondern auch die Kommunale Abfallentsorgung. Sofern aufgrund Beparkung keine ausreichende Restbreite der Straße verbleibt, kann der Winterdienst der Gemeinde bzw. die Abfallentsorgung ggf. überhaupt nicht mehr durchgeführt werden. Aktuell liegt eine Beschwerde der vom Landkreis beauftragten Entsorgungsfirma vor. In diesem Fall haftet die Gemeinde weder für entstehende Schäden noch für zeitliche Verzögerungen bei der Befahrbarkeit der Straße.

Die Winterdienstfahrzeuge sind aufgrund der Umrüstung mit dem Schneepflug nicht mit sonstigen Fahrzeugen zu vergleichen. Die Fahrbahnen sind zusätzlich meist beidseitig durch Schneemassen eingeschränkt und ein Manövrieren des Winterdienstfahrzeuges mit Pflug ist weitaus schwieriger als sonst.

Parkende Fahrzeuge behindern somit immer den Winterdienst. Einerseits sind diese Stellen vom Räumen bzw. Streuen ausgenommen, andererseits behindern im Einzelfall parkende Fahrzeuge das Räumen und Streuen der gesamten Straße. Ist ein Räumen trotz parkender Fahrzeuge möglich, so muss der Eigentümer des parkenden Fahrzeuges davon ausgehen, dass sein Fahrzeug nach dem Vorbeifahren des

Räumfahrzeuges von Schneemassen eingebaut ist. Sie sollten also speziell im Winter darauf achten, ihr Fahrzeug im Grundstück abzustellen, so dass sowohl Schneepflug als auch Busverkehr ungehindert die Straße befahren können.

4. Zugepflügte Einfahrten

Häufig beschweren sich Bürger darüber, dass die von ihnen vom Schnee befreiten Grundstücksausfahrten durch den vorbeifahrenden Schneepflug mit, wenn auch meist niedrigen Schneewällen, versehen werden.

Der Räumvorgang wird so ausgeführt, dass das Räumschild des Fahrzeugs generell zum Fahrbahnrand hin gedreht sein muss.

Das Anheben des Pfluges vor jeder Ausfahrt ist aus mehreren Gründen nicht möglich, unter anderem wäre dadurch keine optimale Räumung durchführbar. Deshalb kann es den Anliegern leider nicht erspart werden, die zugeschobenen Räumflächen noch einmal frei zu räumen. Diese leider nicht zu vermeidende Zumutung ist durch die herrschende Rechtsprechung bestätigt.

5. Anregungen und Beschwerden

Anregungen oder evtl. Beschwerden über ungenügende Räum- und Streuarbeiten sind während der unten angegebenen Dienststunden

- a) an den Ersten Bürgermeister der Gemeinde Greifenberg unter der Tel. Nr. 0172 8214952 (Montag 10:00 bis 12:00 Uhr und Mittwoch 18:00 bis 20:00 Uhr) oder
- b) an den Geschäftsstellenleiter der Verwaltungsgemeinschaft Schondorf unter der Tel. Nr. 08192 933512 (Montag bis Freitag 8:00 bis 12:00) zu richten.

6. Hausnummern-Beschilderung

Rettungs- wie auch Paketdienste beklagen sich häufig, dass die Wohnanschriften nicht oder nur schwer auffindbar sind, da eine Hausnummern-Beschilderung entweder grundsätzlich fehlt oder diese nicht sofort ersichtlich ist. Daher wird darauf hingewiesen, dass Hausnummern in jedem Fall und deutlich erkennbar anzubringen sind.



Johann Albrecht
1. Bürgermeister